

Bedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen bei der städtischen Feuerwehr Kaiserslautern (Stand: Juli 04).

Bei Brandmeldeanlagen, bei denen aufgrund behördlicher Auflagen bzw. auf Wunsch des Betreibers eine Durchschaltung zur städtischen Feuerwache erfolgen soll, sind nachfolgend aufgeführte Punkte zu beachten:

1. Die Planung von Brandmeldeanlagen ist auf der Grundlage von DIN / VDE 0833 Teil 1 und 2 und DIN 14 675 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Aus den Planunterlagen müssen die Brandabschnitte, die Schleifen- bzw. Linienaufteilungen und die Anordnung der Melder erkennbar sein. Zur Darstellung sind Schaltzeichen nach DIN 40 700 Teil 5 zu verwenden. Nach Abschluss der Planungen sind die Planunterlagen dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Bei ausgedehnten und bei mehrgeschoßigen Gebäuden sind Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige zu installieren.
3. Der Standort der Brandmelderzentrale darf nur im Einvernehmen mit dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz festgelegt werden und ist grundsätzlich am Anrückeweg vorzusehen. Im Bereich der Brandmelderzentrale ist ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14 661 und ein FW- Anzeigetableau zu installieren. Das Feuerwehrbedienfeld muss eine geschützte Schließung des Referates Feuerwehr und Katastrophenschutz erhalten. Der Zugang zur Brandmelderzentrale ist durch eine Blitzleuchte zu kennzeichnen.
4. Bei nicht ständig besetzten Brandmelderzentralen ist im Bereich des Zugangs ein Feuerwehrschlüsselkasten nach VdS-Richtlinie 2105 anzubringen, in dem die Objektschlüssel untergebracht werden. Eine frühzeitige Abstimmung über Bestellangaben, Montageort und Haftungsverzichtserklärung (privatrechtliche Vereinbarung) muss mit dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz erfolgen.
 - 4.1 Um der Feuerwehr im Notfall einen jederzeitigen Zugang zum Gebäude zu ermöglichen, muss im Bereich des Feuerwehrschlüsselkastens ein Freischaltelement nach VdS installiert werden.
5. Dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz ist nachzuweisen, wo Brand-, Stör- und Sabotagemeldungen auf der Betreiberseite (VdS - zugelassene Stelle) angezeigt werden.

6. Für die Brandmeldeanlage ist mit einer vom VdS anerkannten Errichterfirma ein Wartungsvertrag abzuschließen. Seit 1. November 2003 dürfen gemäß Anlage L zur DIN 14675 Brandmeldeanlagen nur noch von dafür zertifizierten Fachfirmen gewartet und in Stand gehalten werden. Dies gilt verbindlich für alle nach dem 31. Oktober 2003 in Auftrag genommenen und errichteten Brandmeldeanlagen.
7. Zur Aufschaltung der Brandmeldeanlagen ist ein Antrag an den Konzessionär, Firma Siemens AG, Zweigniederlassung Saarbrücken, Martin-Luther-Straße 25, 66111 Saarbrücken, zu richten. Der Konzessionär muss zur Aufschaltung die Zustimmung des Referates Feuerwehr und Katastrophenschutz einholen. Mindestens zwei Wochen vor der Aufschaltung sind dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz Melderpläne vorzulegen, die den Maßgaben des Muster-Feuerwehrplans Rheinland-Pfalz – MFP - entsprechen (Bezugsquelle des MFP: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzzschule Koblenz; <http://www.lfks-rlp.de>). Bei dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz können Muster eingesehen werden.
8. Zur Abnahme sind vorzulegen:
 - Zertifizierung nach DIN 14675/A3 „Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb, Änderung 3“, als anerkannte Planungs- und Errichterfirma
 - Nachweis als anerkannte Errichterfirma laut VdS 2131
 - Abnahmeprotokoll
 - VdS-Installationsattest 2193, sofern die Errichtung nach VdS erfolgt
 - Inbetriebnahme- und Abnahmeprüfliste
 - Betriebsbuch (z.B. VdS 2182)
 - Wartungsvertrag für die Brandmeldeanlage
- Wird eine Zweitabnahme notwendig, werden die Personal- und Fahrzeugkosten in Rechnung gestellt.
9. Änderungen an Brandmeldeanlagen müssen vorher angezeigt werden und bedürfen der Zustimmung des Referates Feuerwehr und Katastrophenschutz.
10. Anforderungen an den Funktionserhalt der Leitungsanlagen sind im Einzelfall mit dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz abzustimmen.

Gemäß dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2002, Übertragung von Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen zu Feuerwehralarmierungsstellen, sind nachfolgende Regelungen zu beachten:

Übertragung von Brandmeldeanlagen

Die Übertragung von Brandmeldungen erfolgt mit Übertragungsgeräten über Primärleitungen oder über ein AWUG-System bestehend aus zwei voneinander unabhängigen Wählverbindungen (bedarfsgesteuerte Verbindungen), wobei eine der Wählverbindungen einen leitungsgebundenen Übertragungsweg hat.

Nach Abschnitt 6.2.5.1 der DIN 14 675 wird verlangt, dass grundsätzlich die Übertragung von Brandmeldungen mittels Primärleitung (stehende Verbindung) zu erfolgen hat, in begründeten Fällen jedoch mit Zustimmung der zuständigen Stellen auch bedarfsgesteuerte Verbindungen eingesetzt werden dürfen.

Hiermit wird die Zustimmung zum Einsatz bedarfsgesteuerter Verbindungen generell erteilt, wenn die Übertragung der Brandmeldungen über den Bereich eines Telefonortsnetzes hinaus geht.

Da Mobilfunknetze keine vollkommene Flächendeckung sicherstellen, kann es vorkommen, dass eine Wählverbindung über Mobilfunk nicht hergestellt werden kann. Ist eine Wählverbindung nachweisbar nicht über den Mobilfunkweg zu realisieren, kann die sogenannte „X31-Lösung“ (stehende Verbindung über ISDN) vorübergehend angewandt werden. Diese „X31-Lösung“ ist aufzugeben, sobald die Mobilfunkverbindung – zum Beispiel durch Aufbau einer entsprechenden Basisstation – hergestellt werden kann.

Übertragungsregelungen

Die nach den „Richtlinien für die Übertragung von Brandmeldungen zu den Feuerwehralarmierungsstellen, Stand: 06/1993“, errichteten Übertragungseinrichtungen des Meldesystems „AWUG“ können längstens bis zum 31. Dezember 2008 weiter betrieben werden.

Meldesysteme, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, wie zum Beispiel Übertragung der Brandmeldungen direkt auf Sirenen, Meldeempfänger oder automatische Telefonwählgeräte (AWAG), sind nicht zulässig.